



16.01.2015

193. Newsletter

Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG

Aussetzen der Fehlzeitenregelung nach § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG

Mit der rückwirkenden Änderung der AVBayKiBiG zum 1. September 2013 werden die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Fehlzeitenregelung des § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG zunächst bis zum 31. Dezember 2016 ausgesetzt.

Der Umgang der Träger mit Fehlzeiten wird bis Ende des Jahres 2016 analysiert und geprüft, ob auf eine Fehlzeitenregelung auf Dauer verzichtet werden kann oder ob eine Alternative zur 5- Tage-Regelung erforderlich ist.

Übergangsregelung § 28 Abs. 2 AVBayKiBiG

Die Vorschrift regelt die Aussetzung des § 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 AVBayKiBiG für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. Dezember 2016. Danach entfällt eine Förderkürzung bei personellen Ausfallszeiten, auch wenn diese länger als einen Kalendermonat andauern.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass Träger eine Steigerung der gewichteten Buchungsstunden der Kinder in Unkenntnis einer unzureichenden Personalausstattung akzeptieren. Obwohl unzureichend Personal zur Verfügung steht, wird in diesem Fall die Buchung der Kinder bei der kindbezogenen Förderung bereits ab Aufnahme des Kindes bzw. ab dem Monat, ab dem die Buchungsänderung wirkt, berücksichtigt (§ 17 Abs. 5 Satz 2 AVBayKiBiG findet keine Anwendung).

Endabrechnung 2013/14

Für die anstehende Endabrechnung des Bewilligungszeitraums 2013/2014 wird um Beachtung der folgenden Vollzugshinweise gebeten:

Die in den Ist-Monatsdaten mit „rot“ und dem Hinweis „nicht ok“ angezeigten Förderkürzungen im KiBiG.web bleiben zwar unverändert bestehen. Sofern die Kürzung aufgrund der Erfassung einer oder mehrerer Abwesenheitszeiten von Personal oder einer Verringerung der Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals im Ist-Monatsstatus wegen Kündigung oder eines Beschäftigungsverbots angezeigt wird, wird die Kürzung im Modul „Endabrechnung“ jedoch nicht umgesetzt, d. h. es erfolgt **keine** kalendermonatsweise Kürzung der Förderung. Von der Kürzung wird auch dann abgesehen, wenn der förderrelevante Anstellungsschlüssel über 1:11 liegt, vorausgesetzt, es lag keine Kindeswohlgefährdung vor. Das Modul „Endabrechnung“ wird demnächst in KiBiG.web freigeschaltet.

Für die Erfassung der Daten im Personal-Istbestand sowie der Fehlzeiten gelten für den Bewilligungszeitraum 2013/2014 die Ausführungen im Handbuch für Träger zu KiBiG.web unverändert.

Von der Aussetzung der Rechtsfolgen der Fehlzeitenregelung nicht erfasste Sachverhalte:

- Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel wird durch Erhöhung der gewichteten Buchungsstunden (Aufnahme von Kindern, Höherbuchungen) überschritten, obwohl zum Zeitpunkt der vertraglichen Erhöhung der Buchungsstunden nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht bzw. sich zu diesem Zeitpunkt bereits absehen lässt, dass Personal nicht ausreichend zur Verfügung stehen wird, wenn die Einrichtung das weitere Kind tatsächlich aufnimmt bzw. die Personensorgeberechtigten vereinbarungsgemäß die höhere Buchung in Anspruch nehmen (Ausnahme § 17 Abs. 5 Sätze 1 und 3 AVBayKiBiG). Eine Förderkürzung erfolgt ggf. ab dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG nicht mehr vorliegt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

- Der Träger unternimmt keinerlei Anstrengungen, durch Fehlzeiten bedingte Personallücken spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats zu schließen. Der Träger

ist unverändert verpflichtet, bezogen auf die gewichteten Buchungsstunden der Kinder der jeweiligen Einrichtung ausreichend pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte einzustellen bzw. in der Personalplanung (weiterhin) anzusetzen (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG). Es wird dem Träger empfohlen, zum Nachweis die ergriffenen personellen Maßnahmen zu dokumentieren (z.B. Hinweis auf (mehrmalige) Stellenausschreibungen). Förderunschädlich ist – wie bisher –, wenn der Träger Bewerber/-innen aus sachlichen Gründen ablehnt.

- Die Träger sind nach § 19 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG weiterhin **verpflichtet**, die Fehlzeiten und Schließtage vollumfänglich tageweise in KiBiG.web einzutragen.

Änderung infolge der o.a. Aussetzung:

Entgegen den Ausführungen im AMS vom 16. Januar 2014 (II 4/AMS 01/2014) sind ganztägige Abwesenheitszeiten wegen Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ab dem 1. Januar 2015 (wieder) als Fehlzeit zu erfassen. Seminartage von Berufspraktikanten sind weiterhin nicht als Fehltage zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 - Kindertagesbetreuung